

Datenschutzhinweis: Die Verarbeitung der hier erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt entweder auf Basis der Freiwilligkeit, auf einer Rechtsgrundlage oder ist unter Einhaltung anzuwendender Datenschutzgesetze zulässig. Wir sind verpflichtet, über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren.

Auskunft unter:

Tel.: 069 / 212 - 42788, 42492
 und 33082
 E-Mail: allgemeine-gefahrenabwehr@stadt-frankfurt.de

Der Antrag auf Erlaubnis muss **unverzüglich** der Ordnungsbehörde vorgelegt werden. Bitte deutlich ausfüllen!
 Zutreffendes bitte ankreuzen!

Antrag für die Erlaubnis der Haltung eines gefährlichen Hundes

gemäß §§ 1, 3 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Erstantrag (für 4 Jahre) | <input type="checkbox"/> gefährlicher Hund gem. § 2 Abs. 1 (Rasseliste) |
| <input type="checkbox"/> Folgeantrag (für 4 Jahre) | <input type="checkbox"/> verhaltensauffälliger Hund gem. § 2 Abs. 2 |
| <input type="checkbox"/> Unbefristete Erlaubnis (für Hunde die älter als zehn Jahre sind) | |

I. Angaben zur Person

1. Antragsteller/ -in

Name, Vorname

2. Geburtsdatum und -ort

3. Anschrift

Straße / Hausnummer

PLZ / Wohnort

Telefonnummer

Email

4. Staatsangehörigkeit (freiwillige Angabe)

deutsch andere _____

II. Angaben zum Hund (Kopie vom Impfausweis ist beizufügen)

5. Rasse

6. Geschlecht des Hundes

Hündin Rüde

7. Wurfstag

8. Chip-Nr.

9. Name des Hundes

10. Tag der Übernahme:

11. Bei verhaltensauffälligen Hunden ausführliche Beschreibung des Vorfalles (z.B. Beißvorfall)

III. Angaben zum Vorbesitzer bzw. Züchter		
12. Anschrift <input type="checkbox"/> Vorbesitzer <input type="checkbox"/> Züchter		
Name, Vorname		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Wohnort		
IV. Angaben zur Unterbringung d. Hundes		
<p>1. Die für das Halten eines gefährlichen Hundes dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen ermöglichen eine ausbruchssichere Unterbringung, so dass die körperliche Unversehrtheit von Mensch und Tier gewährleistet ist. Der Hund soll wie folgt untergebracht werden (kurze Stellungnahme):</p>		
<p>2. Die Person, die den gefährlichen Hund führt, muss gem. § 8 Abs. 2 das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde gem. § 6 der HundeVO nachgewiesen haben sowie körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen. Außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller sollen nachstehend namentlich benannte Personen den Hund führen: (Anzahl der sachkundigen Personen ist unbegrenzt)</p>		
Name, Vorname	Geb.-Datum	Anschrift:
V. Angaben zum letzten Wesenstest / zur letzten Erlaubnis		
<input type="checkbox"/> letzter Wesenstest durchgeführt am	Wesenstest durchgeführt durch (Name des/der Sachverständigen)	
<input type="checkbox"/> (letzte) Erlaubnis erteilt am befristet bis zum	Erlaubnis erteilt durch (Angabe der Ordnungsbehörde)	
VI. Erklärung zur persönlichen Zuverlässigkeit		
Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich nicht		
<p>1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leben oder Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen die persönliche Freiheit oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen rechtskräftig verurteilt wurde;</p> <p>2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder</p> <p>3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz, das Bundesjagdgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz</p>		
rechtskräftig verurteilt wurde bzw. seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung bereits fünf Jahre vergangen sind.		

Ich versichere weiterhin, dass

1. ich nicht wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes und der Hundeverordnung verstoßen habe;
2. ich weder alkoholsüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach bin.

Entgegenstehende Angaben:

VII. Vorzulegende Unterlagen

1. Nachweis, dass die bereits fällig gewordene Hundesteuer entrichtet worden ist.
2. Nachweis über die Ablegung einer positiven Wesensprüfung (nicht älter als 6 Monate).
3. Nachweis, dass der Hund mit einer zur Identifizierung geeigneten, elektronisch lesbaren Marke (Chip) unveränderlich gekennzeichnet ist.
4. Sachkundenachweis (entfällt falls dieser der Behörde bereits im früheren Erlaubnisverfahren für denselben Hund vorgelegt wurde).
5. Vorlage eines Farbfotos des Hundes.
6. Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung/Versicherungspolice (Deckungssumme 500.000 €), Vorlage des Überweisungsbeleges (Kontoauszug) für das laufende Versicherungsjahr.
7. Kopie des Überweisungsbeleges über die Begleichung der unten aufgeführten Verwaltungsgebühren.
8. Ausgefüllter Antrag.

Kosten:

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß der Kostenziffer 441 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdiS) in der zurzeit gültigen Fassung festgesetzt. Diese beträgt:

- 83,45 Euro für eine vorläufige Erlaubnis
- 253,45 Euro für eine auf vier Jahre befristete Erlaubnis (Erstantrag)
- 163,45 Euro für eine auf vier Jahre befristete Erlaubnis (Folgeantrag)
- 163,45 Euro für eine unbefristete Erlaubnis

Dieser Betrag ist auf das **Postbankkonto** Frankfurt am Main Nr. **7149-602 (BLZ 500 100 60), IBAN: DE 95 5001 0060 0007 1496 02, BIC: PBNKDEFF**, des Ordnungsamtes zu überweisen oder in bar bei der Kasse des Ordnungsamtes **einzuzahlen**. Im Feld „Verwendungszweck“ ist die Angabe der Sachgebietsnummer **32.22.12** sowie der **Vorname und Name** der Antragstellerin bzw. des Antragstellers **einzutragen**. Die Eintragung ist zwingend erforderlich damit die Zahlung zugeordnet werden kann.

Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis für Hunde der Rassen gem. § 2 Abs. 1 HundeVO sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen maximal auf 4 Jahre befristet erteilt wird und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden kann. Für gefährliche Hunde gem. § 2 Abs. 2 der HundeVO kann die Ordnungsbehörde die Erlaubnis bis auf vier Jahre befristen. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn ich eine schwerwiegende oder wiederholte Ordnungswidrigkeit nach der HundeVO begehe oder die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung nicht mehr vorliegen bzw. weggefallen sind.

Ich bestätige hiermit, dass alle meine Angaben, einschließlich der Erklärung unter VI., der Wahrheit entsprechen und ich alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich der Behörde mitteilen werde.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Ordnungsbehörde zur Überprüfung meiner Zuverlässigkeit als Halter/-in eines gefährlichen Hundes Auskünfte über mich bei der Polizei einholt.

Die von mir hiermit abgegebene Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Erlaubnis kann in diesem Fall nicht erteilt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Informationspflicht gem. Art. 13 und 14 DS-GVO

Das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt a. M. erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung zur Durchführung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013 (HundeVO). Nähere Informationen zum Datenschutz in diesem Kontext und insbesondere zu Ihren Betroffenen-Rechten im Rahmen dieser Datenverarbeitung finden Sie in der beigefügten Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 11/2020

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten)	Ggf. zuständige Fachabteilung (Kontaktdaten)
Stadt Frankfurt am Main Ordnungsamt (Amt 32) Kleyerstraße 86 60326 Frankfurt am Main www.frankfurt.de	Allgemeine Gefahrenabwehr -32.22.12- Kleyerstraße 86 60326 Frankfurt am Main E-Mail: allgemeine-gefahrenabwehr@stadt-frankfurt.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Referat Datenschutz und Informationssicherheit Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main	E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zwecke:

- Erteilung einer Erlaubnis zum Halten und Führen eines gefährlichen Hundes

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

nein

ja

Es kann keine Erlaubnis ausgestellt werden

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Vollständiger Name einschließlich Titel und ggf. Geburtsname
- Geburtsdatum und –Ort
- Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Erreichbarkeit (Telefon/Email)

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- Einwohnermeldeamt
- Bundeszentralregister
- Auskunftssysteme der Polizei
- Amts- und Staatsanwaltschaften

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Kassen- und Steueramt

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist **nicht** beabsichtigt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Für Vorgänge nach der HundeVO gelten Mindestaufbewahrungsfristen von 5 Jahren.

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim **Hessischen Datenschutzbeauftragten** zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de .